

Vorlage an den Landrat

Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025; Erhöhung der Ausgabenbewilligung 2025/460

vom 28. Oktober 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 15. Dezember 2022 hat der Landrat mit der LRV Nr. [2022/625](#) für die Behandlung von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselbieter Kindern in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, abgestützt auf [§ 16 SpiVG](#), für die Jahre 2023 bis 2025 eine neue einmalige Ausgabe von 7'482'492 Franken bewilligt. Darauf basierend schloss der Kanton Basel-Landschaft mit der Psychiatrie Baselland (PBL), der Klinik Sonnenhalde, der Klinik Schützen sowie der Universitären Psychiatrischen Klinik Basel (UPK) entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

Die Nachfrage nach tagesklinischen psychiatrischen Leistungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Mitfinanzierung durch den Kanton Basel-Landschaft erfolgt nach Inanspruchnahme. Es besteht derzeit keine Mengenbeschränkung. Die vom Landrat bewilligte Ausgabe wurde in den Jahren 2023 und 2024 mit Ausgaben von 6'075'054 Franken bereits zu 81 % ausgeschöpft. Der zur Verfügung stehende Restbetrag von 1'407'438 Franken wird die Nachfrage nach Pflegetagen in den psychiatrischen Tageskliniken im Jahr 2025 nicht decken können.

Ziel dieser Vorlage ist die Erhöhung der Ausgabenbewilligung um zusätzliche 2'000'000 Franken auf insgesamt 9'482'492 Franken. Damit wird die Mitfinanzierung der tagesklinischen Angebote durch den Kanton Basel-Landschaft auch im Jahr 2025 sichergestellt und ermöglicht, dass die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken durch den Kanton Basel-Landschaft weiterhin erfüllt werden können. Mit den tagesklinischen Angeboten folgen die psychiatrischen Kliniken der Handlungsoption gemäss «Versorgungsplanungsbericht Psychiatrie 2022»¹, wonach «*Fälle, bei welchen aufgrund der Absprachefähigkeit und des Umfelds eine intermediäre Behandlung möglich ist, konsequent durch solche Angebote behandelt werden sollen*».

Die Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette wurde dem Regierungsrat im Steuerungsbericht I 2025 bereits angezeigt. Sie hat keine Anpassung des AFP 2025–2028 zur Folge, da die Ausgabenerhöhung innerhalb des Transferaufwandes der stationären Spitalkosten kostendeckend abgegolten werden kann.

Die Mitfinanzierung der Tageskliniken soll in den Jahren 2026 und 2027 unverändert weitergeführt werden. Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2025-529 vom 8. April 2025 wurde vom Regierungsrat ein Verhandlungsmandat für die Erneuerung der Ausgabenbewilligung für die Jahre 2026 und 2027 in der Höhe von insgesamt 6'683'598 Franken beschlossen. Die entsprechende Landratsvorlage (LRV) wird im vierten Quartal 2025 dem Landrat vorgelegt.

¹ Kapitel 6.2 des Versorgungsplanungsberichts Psychiatrische Versorgung aus dem Jahr 2022, s.: https://chance-gesundheit.ch/download/462/2022-12-08_VPB_Psychiatrie_2022_BL_BS.pdf

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	5
2.4.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.6.	Finanzaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	8
3.	Anträge	8
3.1.	Beschluss	8
4.	Anhang	8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 15. Dezember 2022 hat der Landrat mit der LRV Nr. [2022/625](#) für die Behandlung von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselbieter Kindern in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), abgestützt auf § 16 SpiVG, für die Jahre 2023 bis 2025 eine neue einmalige Ausgabe von 7'482'492 Franken bewilligt.

Im Sinne des «Handlungsfeldes intermediäre Behandlung» im Versorgungsplanungsbericht Psychiatrische Versorgung 2022 erfüllen Tageskliniken eine wichtige Aufgabe in der Versorgung der Bevölkerung an der Schnittstelle zwischen stationären und ambulanten Angeboten. Die Behandlungen sind oftmals erfolgsversprechender als die stationäre Alternative und können – sofern sie stationär-ersetzend sind – kostengünstiger erbracht werden.

Mit der aktuellen Finanzierungsregelung für tagesklinische Strukturen (TARMED/TARDOC) kann das tagesklinische Angebot der Leistungserbringer nicht kostendeckend finanzieren. Deshalb beteiligt sich der Kanton mit 120 Franken pro Tag an den Behandlungskosten im tagesklinischen Setting der Psychiatrie Baselland (PBL), der Klinik Sonnenhalde und der Klinik Schützen. In der UPK erfolgt die finanzielle Beteiligung analog der Regelung der UPK mit dem Kanton Basel-Stadt nach dem Modell Dual-Fix². Die Grundlage zur Mitfinanzierung bilden die Leistungsvereinbarungen mit den vier Institutionen.

Die Zahlungen an die Kliniken sind abhängig von der Inanspruchnahme der tagesklinischen Leistungen. Eine Mengenbeschränkung der Inanspruchnahme besteht derzeit nicht.

Die folgende Übersicht zeigt die finanziellen Beiträge des Kanton Basel-Landschaft an die Leistungen der Tageskliniken ab dem Jahr 2020 bis 2024.

	LRV 2022/625				LRV 2019/698			
	Total	2025	2024	2023	Total	2022	2021	2020
	Ausgabenbewilligung in CHF	7'482'492	2'545'902	2'493'809	2'442'781	7'968'000	2'656'000	2'656'000
Kostenbeteiligung IST in CHF	6'075'054		3'169'557	2'905'497	6'502'575	2'295'135	2'335'000	1'872'440
Abweichung zur LRV	1'407'438		-675'748	-462'716	1'465'425	360'865	321'000	783'560

Tabelle 1: Übersicht Mitfinanzierung der tagesklinischen Leistungserbringung 2020 bis 2024

Die Entwicklung der letzten Jahre belegt eine stetige Zunahme der Nachfrage von Leistungen in psychiatrischen Tageskliniken durch Patientinnen und Patienten wohnhaft im Kanton Basel-Landschaft. Die Ausgabenbewilligung gemäss LRV [2019/698](#) wurde nicht ausgeschöpft. Auf Basis der Erfahrungswerte aus den Jahren 2020 bis 2022 wurde die Ausgabenbewilligung gemäss LRV [2022/625](#) für die Jahre 2023 bis 2025 auf tieferem Niveau erstellt. Zwischenzeitlich ist das tagesklinische Angebot gereift und etabliert. Die IST-Zahlen der Jahre 2023 und 2024 machen deutlich, dass die Ausgabenbewilligung gemäss LRV [2022/625](#) von insgesamt 7'482'492 Franken die Inanspruchnahme während der Periode 2023 bis 2025 nicht vollständig abdecken kann.

Die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung [2022/625](#) lag per Ende 2024 bei 81 %. Für die Mitfinanzierung des tagesklinischen Angebots im Jahr 2025 steht ein Restbetrag von 1'407'438 Franken zur Verfügung. Die Prognose für das Jahr 2025 liegt jedoch bei einem Bedarf von 3'407'438 Franken. Die Prognose wurde auf Basis der IST-Daten der vergangenen beiden Jahre sowie der Reportings der leistungserbringenden Kliniken zum ersten Halbjahr 2025 erstellt. Der gesamte Fehlbetrag zur Abdeckung der Nachfrage der Jahre 2023 bis 2025 liegt demnach bei 2'000'000 Franken.

² Kostenbeteiligung Kanton: 55 %, Versicherer: 45 %

	LRV 2022/625				LRV 2019/698			
	Total	2025	2024	2023	Total	2022	2021	2020
Ausgabenbewilligung in CHF	7'482'492	2'545'902	2'493'809	2'442'781	7'968'000	2'656'000	2'656'000	2'656'000
Kostenbeteiligung IST in CHF	9'482'492	3'407'438	3'169'557	2'905'497	6'502'575	2'295'135	2'335'000	1'872'440
Abweichung zur LRV	-2'000'000	-861'536	-675'748	-462'716	1'465'425	360'865	321'000	783'560

Tabelle 2: Übersicht Mitfinanzierung der tagesklinischen Leistungserbringung 2020 bis 2024 inklusive Prognose 2025

Um die Behandlung von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie die Behandlung von Baselbieter Kindern in der UPK bis Ende 2025 ermöglichen zu können, beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung zur weiteren Mitfinanzierung des tagesklinischen Angebots von 7'482'492 Franken um 2'000'000 Franken auf 9'482'492 Franken.

2.2. Ziel der Vorlage

Die vorliegende Landratsvorlage hat zum Ziel, die Mitfinanzierung des intermediären Angebots der psychiatrischen Tageskliniken der PBL, der Klinik Sonnenhalde und der Klinik Schützen zu 120 Franken pro Pflegetag sowie nach dem System Dual-Fix³ in der UPK in den Jahren 2023 bis 2025 sicherzustellen und die Leistungsvereinbarungen mit diesen Institutionen weiterhin zu erfüllen.

2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates ([LFP 8 – Gesundheit](#)), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die Tageskliniken der erwähnten Leistungserbringer erbrachten Leistungen sichern die durchgehende Zugänglichkeit und hohe Leistungsqualität ab.

2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein Verfassungsauftrag zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung (§ 111 Abs. 3 Kantonsverfassung [SGS 100](#)). Ausserdem umfasst die Spitalversorgung des Kantons laut § 1 Spitalversorgungsgesetz (SpiVG, [SGS 931](#)) spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen. Darunter fallen auch die Leistungen von Tageskliniken.

Gemäss kantonalem Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Behandlungen weitere nicht oder ungenügend finanzierte Leistungen, die den Spitätern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Ausgaben für diese Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Finanzaushaltsrechtlich handelt es sich um einer Ausgabenerhöhung um 2'000'000 Franken einer neuen einmaligen Ausgabenbewilligung deren Gesamtbetrag nun bei 9'482'492 Franken liegt. Diese liegt in der Entscheidkompetenz des Landrates (§ 39 Abs. 2 FHG: [SGS 310](#)) und untersteht

³ Kostenbeteiligung Kanton: 55 %, Versicherer: 45 %

der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)).

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.4. vorstehend (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>			
Die Ausgabe ist... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Neu	Gebunden	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	22140	Kt:	3619 00xx	Kontierungsobj.:	502255			
Verbuchung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung				
Gesamtausgabe (in CHF)						9'482'492			
Bereits bewilligte Ausgabe (in CHF) (s/LRV 2022/625)						7'482'492			
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)						2'000'000			

Erfolgsrechnung

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2023	2024	2025	Total
A	Personalaufwand		30				
A	Sach- und Betriebsaufw.		31				
A	Transferaufwand (alt) (s/LRV 2022/625)	22140	36	2'442'781	2'493'809	2'545'902	7'482'492
A	Transferaufwand (Erhöhung)	22140	36			2'000'000	2'000'000
A	Bruttoausgabe						
E	Beiträge Dritter*		46				
	Nettoausgabe			2'442'781	2'493'809	4'545'902	9'482'492

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Erhöhung der Ausgabenbewilligung um 2'000'000 Franken für die Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 hat keine Anpassung des AFP 2025–2028 zur Folge. Die Ausgabenerhöhung erfolgt unter Einhaltung des Budgetkredits im Transferaufwand der stationären Spitalkosten im Amt für Gesundheit. Eine Erhöhung des Budgetkredits ist nicht notwendig.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

[LFP 8]	Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates (LFP 8 – Gesundheit), wonach die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft von einem Gesundheitssystem profitiert, das sich durch eine hohe Leistungsqualität, die geographische Nähe und die durchgehende Zugänglichkeit auszeichnet. Die durch die Tageskliniken der vier Leistungserbringer (PBL, Klinik Schützen, Klinik Sonnenhalde und die UPK) erbrachten Leistungen sichern die durchgehende Zugänglichkeit und hohe Leistungsqualität ab.
---------	---

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Deutliche Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Bereich der Psychiatrie.	Zusätzliche finanzielle Aufwendungen ohne Substitution in den ambulanten Bereich (keine Vermeidung von stationären Pflegetagen).
Wirtschaftlichere Behandlungen durch Vermeidung von stationären Pflegetagen.	Bestehende Leistungsvereinbarungen mit den Spitätern könnten nicht mehr eingehalten werden.
	Reputationsschaden für den Kanton Basel-Landschaft, da das tagesklinische Angebot plötzlich eingestellt und durch teurere stationäre Angebote substituiert werden müsste.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Ab dem 4. Quartal 2025.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen: Gesamthaft wird durch stationär ersetzende tagesklinische Leistungen eine Entlastung für den Kantonshaushalt erwartet.

Gesamtbeurteilung: Sollte die Erhöhung der Ausgabenbewilligung nicht genehmigt werden, besteht die Gefahr eines finanziellen – bzw. eines Reputationsschadens für den Kanton Basel-Landschaft, da die psychiatrischen tagesklinischen Angebote der Kantonsbevölkerung nicht mehr angeboten werden könnten und durch teurere stationäre Angebote substituiert werden müssten.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 11. August 2025 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Für Kanton und Gemeinden sind keine organisatorischen, personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Folgen absehbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Behandlungen von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselbieter Kindern in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss Beschluss des Landrats [Nr. 1905](#) vom 14. Dezember 2022 um 2'000'000 Franken auf 9'482'492 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 28. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Mitfinanzierung von tagesklinischen Strukturen in der psychiatrischen Versorgungskette vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025; Erhöhung der Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Behandlungen von erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft in psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Behandlung von Baselbieter Kindern in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine Erhöhung der einmaligen Ausgabe gemäss Beschluss des Landrats [Nr. 1905](#) vom 14. Dezember 2022 um 2'000'000 Franken auf 9'482'492 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: